# Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

vom 08. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 29. Dezember 2021

(Nichtamtliche Lesefassung)

## § 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im Nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in bestimmten Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

#### § 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
  - 1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
  - 2. Gebiet: Klinische Pharmazie
  - 3. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie
  - 4. Gebiet: Arzneimittelinformation
  - 5. Gebiet: Toxikologie und Ökologie
  - 6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
  - 7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen
- (2) Der Apotheker kann sich in folgenden Bereichen weiterbilden:
  - 1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung
  - 2. Bereich: Ernährungsberatung
  - 3. Bereich: Naturheilverfahren und Homöopathie
  - 4. Bereich: Onkologische Pharmazie
  - 5. Bereich: Infektiologie
  - 6. Bereich: Medikationsmanagement im Krankenhaus

#### § 3 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.
- (3) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information über Arzneimittel und der Arzneimittelversorgung. Sie umfasst auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweis sowie auf notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.
- (4) Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den jeweiligen Gebieten und Bereichen sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung bestimmt. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr, kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung. Der Beginn und die Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Landesapothekerkammer Brandenburg (im Folgenden Kammer genannt) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Überschreitet die Weiterbildungszeit das Doppelte der Mindestweiterbildungszeit, gilt die Teilnahme an der Weiterbildung als beendet; dieser Zeitraum wird um Zeiten der Unterbrechung verlängert, höchstens jedoch auf das Dreifache der Mindestweiterbildungszeit. Die bis dahin absolvierte Weiterbildung findet auf eine spätere Weiterbildung keine Anrechnung.

- (6) Im Rahmen der Weiterbildung in den Gebieten sind zwei Projektarbeiten anzufertigen, die den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Die Themen sind von der Kammer zu genehmigen. Die Teilnahme an mindestens zwei Regionaltreffen pro Jahr ist verpflichtend. In dem Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung sind Projektarbeiten neben den sechs Lehrproben nicht erforderlich.
- (7) Im Rahmen der Weiterbildung in den Bereichen gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 ist eine Abschlussarbeit, die den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entspricht, anzufertigen. Das Thema ist durch die Kammer zu genehmigen. Im Bereich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 4 sind Praxisanforderungen nach der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung nachzuweisen. Das Thema der Abschlussarbeit im Bereich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 5 bedarf nicht der Genehmigung, die Inhalte sind durch die Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung bestimmt.
- (8) Die Weiterbildung in den Gebieten ist an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchzuführen. Sie erfolgt in hauptberuflicher Stellung sowie in der Regel ganztägig. Ist eine ganztägige Weiterbildung nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung wird mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Mindestdauer der Weiterbildung angerechnet. Eine Abweichung von der Regelweiterbildung ist zu beantragen und von der Kammer zu genehmigen.
- (9) Soweit die Kammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Kammer als gleichwertig anerkannt und anstelle der von der Kammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung muss vor Beginn des Seminars erfolgen. Neben den weiterbildungsbegleitenden Seminaren können auch E-Learning-Seminare anerkannt werden. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl der Seminare dürfen diese jedoch höchstens 20 Prozent der abzuleistenden weiterbildungsbegleitenden Seminare ersetzen. Von der Bundesapothekerkammer anerkannte Seminare und E-Learning-Seminare gelten als von der Kammer anerkannt.
- (10) Die Weiterbildung wird in von der Kammer zugelassenen Einrichtungen der Hochschulen, Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte bzw. des Weiterbildungsleiters ist nur dann zwingend vorgeschrieben, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung bestimmt ist.

# § 4 Bezeichnungen

- (1) Für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen bestimmt:
  - 1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
  - 2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
  - 3. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
  - 4. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
  - 5. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
  - 6. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
  - 7. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen
- (2) Für die in § 2 Absatz 2 genannten Bereiche werden folgende Bezeichnungen bestimmt:
  - 1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung
  - 2. Bereich: Ernährungsberatung
  - 3. Bereich: Naturheilverfahren und Homöopathie
  - 4. Bereich: Onkologische Pharmazie
  - 5. Bereich: Infektiologie
  - 6. Bereich: Medikationsmanagement im Krankenhaus

## § 5 Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Apotheker (im Nachfolgenden Weiterbildungsleiter genannt).
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf dem Gebiet der beantragten Ermächtigung umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.
- (3) Der Weiterbildungsleiter muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten, mit dem Weiterzubildenden regelmäßig Fachgespräche zu führen, die Projektarbeiten zu betreuen und in der Regel die Moderation der Regionaltreffen der Weiterzubildenden zu übernehmen.
- (4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Die wiederholte Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Der antragstellende Apotheker hat das Gebiet sowie den Ermächtigungszeitraum zu bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person und zu Art und Umfang seiner Tätigkeit zu machen.

## § 6 Erlöschen und Widerruf der Ermächtigung

- (1) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Weiterbildungsleiters an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (2) Die Ermächtigung kann durch die Kammer widerrufen werden, wenn der Weiterbildungsleiter die persönliche oder fachliche Eignung zur Leitung der Weiterbildung nicht mehr besitzt oder in gröblicher Weise seine Aufgaben zur Leitung der Weiterbildung vernachlässigt.
- (3) Die Ermächtigung kann auch nach den Vorschriften der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg zurückgenommen oder widerrufen werden.

# § 7 Zulassung der Weiterbildungsstätten

- (1) Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte bedarf eines Antrages bei der Kammer. Antragsberechtigt ist allein der Inhaber bzw. der Träger der Einrichtung. Die Regelung über die Zulassung von Weiterbildungsstätten im Öffentlichen Gesundheitswesen gemäß § 40 Absatz 3 des HeilBerG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Zulassung der Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes zu erwerben und Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.
- (3) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Kammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Zeitraum der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist zulässig.

#### § 8 Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann durch die Kammer widerrufen werden, wenn durch eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eine ordnungsgemäße Weiterbildung nicht mehr gewährleistet werden kann.

#### § 9 Verzeichnis

Die Kammer führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsleiterinnen und -leiter und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem das jeweilige Weiterbildungsgebiet hervorgeht. Das Verzeichnis ist zu veröffentlichen.

# § 10 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) Der Weiterbildungsleiter hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Zeugnis beinhaltet:
- 1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
- 2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
- 3. die Einschätzung der Projektarbeit.
- (2) Auf Verlangen des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatz 1 entspricht.
- (3) Führt die Kammer weiterbildende Seminare durch, so stellt sie den Teilnehmern, die sich in der Weiterbildung befinden, eine Bescheinigung aus, aus der die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie Unterbrechungen zu ersehen sind. Werden anerkannte Seminare oder E-Learning-Seminare von anderen Stellen durchgeführt, so bedarf es einer Bescheinigung gleichen Inhaltes.

## § 11 Berechtigung zur Führung von Bezeichnungen

- (1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer eine Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erhalten Kammerangehörige, die die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 darf die Bezeichnung nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 nur zusammen mit der Bezeichnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 geführt werden.
- (2) Die Anerkennung ist bei der Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Schritte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.
- (3) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder Bereichs bestehen. Die nach einer bisher gültigen Fassung dieser Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

#### § 12 Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse

- (1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung für das jeweilige Gebiet bzw. den Bereich einen Prüfungsausschuss. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Apothekern. Zwei Ausschussmitglieder müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt die Kammer für die Dauer von sechs Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.
- (4) Der jeweilige Prüfungsausschuss beschließt in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen werden bei der Kammer Widerspruchsausschüsse gebildet. Sie beschließen in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet oder den Bereich haben müssen.

- (6) Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bestellt die Kammer für die Dauer von sechs Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (7) Der jeweilige Widerspruchsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.
- (8) Der jeweilige Widerspruchsausschuss beschließt in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (10) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

#### § 13 Voraussetzung zur Prüfung

- (1) Mit dem Antrag auf Anerkennung ist die nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Weiterbildung durch das Einreichen von Zeugnissen gemäß § 10 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren, Regionaltreffen der Weiterzubildenden, der Projektarbeiten bzw. der Abschlussarbeit im Original nachzuweisen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird durch die Kammer ausgesprochen, wenn der ordnungsgemäße Abschluss der Weiterbildung durch die vorgeschriebenen Zeugnisse, Bescheinigungen, Projektarbeiten bzw. die Abschlussarbeit nachgewiesen ist.
- (3) Ist die vorgeschriebene Weiterbildung nicht absolviert oder nicht nachgewiesen, erfolgt keine Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Anerkennung. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller mit Begründung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Kammer einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

# § 14 Prüfung

- (1) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden. Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt.
- (2) Die Prüfung erfolgt in Form eines Fachgespräches. Dieses dauert in der Regel mindestens dreißig, höchstens aber sechzig Minuten. Das Fachgespräch ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu leiten. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Das Fachgespräch wird mit jedem Antragsteller einzeln geführt und ist nicht öffentlich.
- (3) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht durchgeführt.

#### § 15 Prüfungsentscheidung

- (1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise, Projektarbeiten bzw. der Abschlussarbeit sowie der im Fachgespräch dargelegten Kenntnisse des Antragstellers, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet die Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Prüfungsteilnehmer wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss die erfolgreiche Weiterbildung festgestellt, so stellt die Kammer dem Antragsteller in einer Urkunde die Anerkennung über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.
- (3a) Abweichend von Absatz 3 wird die Urkunde für die Bezeichnung nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 nur ausgestellt, soweit ein Recht zum Führen der Bezeichnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 besteht.
- (4) Wird durch die Prüfung der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung nicht festgestellt, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei, höchstens zwölf Monate verlängern und besondere Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen.
- (5) Bei nicht festgestelltem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung erteilt die Kammer dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.
- (6) Gegen den Bescheid der Kammer kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

## § 16 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Wiederholungsprüfung findet auf Antrag zum nächsten Prüfungstermin, jedoch frühestens nach drei Monaten statt. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 13 bis 15 sinngemäß.
- (2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

## § 17 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

- (1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 11 bis 16 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene oder nicht gleichwertige Weiterbildung nach § 3 kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

## § 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Landesapothekerkammer. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in diesem Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und diese Berufserfahrung von diesem Staat bescheinigt wird.
- (2) Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entscheidet die Kammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn und insoweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Be-

rufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen. Dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

- (3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 3 und 10 gelten entsprechend.
- (4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 12 bis 16 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.
- (5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.
- (6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 17 entsprechende Anwendung.
- (7) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. In der Begründung teilt die Kammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden können.
- (8) Die Kammer stellt sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, ihm diese Eignungsprüfung aufzuerlegen, zu absolvieren.

# § 19 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung

- (1) Die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung kann nach §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme oder den Widerruf sind der betroffene Apotheker und der zuständige Prüfungsausschuss zu hören.
- (2) In dem Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahme- bzw. Widerrufbescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 15 Absatz 5 und 6 entsprechend Anwendung.

## § 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Anerkennung als Fachapotheker für Allgemeinpharmazie, Arzneimittelversorgung, Arzneimitteltechnologie und Arzneimittelkontrolle auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 über die Weiterbildung der Apotheker Fachapothekerordnung vom 23. Mai 1974 (GBI. I S. 300) oder der Anordnung über die Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern Fachapothekeranordnung vom 04. Dezember 1987 (GBI. I S. 309) ist der Anerkennung als Fachapotheker für Allgemeinpharmazie, Pharmazeutische Technologie und Pharmazeutische Analytik im Sinne von § 4 gleichgestellt. Die Bezeichnungen können weitergeführt werden.
- (2) Die Anerkennung als Fachapotheker für Offizinpharmazie nach den Weiterbildungsordnungen der Landesapothekerkammern der Bundesrepublik Deutschland ist der Anerkennung

als Fachapotheker für Allgemeinpharmazie im Sinne von § 4 gleichgestellt. Die Bezeichnung kann weitergeführt werden.

- (3) Apothekern, die der Kammer angehören und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung als Fachapotheker bzw. eine andere staatliche Anerkennung in einem Gebiet oder Bereich erworben haben, kann auf Antrag durch die Kammer die Anerkennung zum Führen einer gleichgestellten Bezeichnung gemäß § 4 erteilt werden.
- (4) Apotheker, die der Kammer angehören und vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung zum Fachapotheker begonnen und diese nicht nach einer vorhergehenden Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg abgeschlossen haben, können ihre Weiterbildung auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer in der jeweils gültigen Fassung weiterführen. § 17 gilt hierbei sinngemäß.
- (5) Apotheker, die der Kammer angehören und die sich bis zum Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung zum Fachapotheker befinden, die aufgrund der Änderung nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung ist, können ihre Weiterbildung auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer in der jeweils gültigen Fassung weiterführen. § 17 gilt hierbei sinngemäß.
- (6) § 3 Absatz 5 Satz 1 findet auf Weiterbildungen, die vor dem 05.07.2019 begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, erst ab dem 01.01.2022 Anwendung.

## § 21 Gebühren

Für die Leistungen der Landesapothekerkammer im Rahmen der Weiterbildung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg erhoben.

## § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 6. Dezember 1995 außer Kraft.

#### Anlage

zur Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

#### Abschnitt I - Gebiete

#### 1. Gebiet: Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen apothekenüblichen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information und Beratung gegenüber Patienten und Ärzten dient. Dies schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und die Verhinderung des Arzneimittelmissbrauchs ein.

#### Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Medizinprodukten, einschließlich dem Erkennen und dem Umgang mit Vorkommnissen und Beinahevorkommnissen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapien und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolg, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- für die adressatengerechte Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,
- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke sowie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von 120 Seminarstunden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

#### Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Klinische Pharmazie
- Arzneimittelinformation.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Pharmazeutische Technologie
- Pharmazeutische Analytik
- Pharmazeutische Analytik und Technologie
- Theoretische und Praktische Ausbildung
- Öffentliches Gesundheitswesen.

#### 2. Gebiet: Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung und pharmazeutische Betreuung aller im Krankenhaus behandelten Patienten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten umfasst und für deren sicheren, wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz sorgt. Dies schließt insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution Arzneimittelinformation und -beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen, Kontrolle des Arzneimittelverbrauchs und die Etablierung von Therapierichtlinien mit dem Ziel der Optimierung des Arzneimitteleinsatzes im Krankenhaus ein.

## Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel und Medizinprodukte hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln und Medizinprodukten für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstellungs- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die ordnungsgemäße und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert.
- die durch die Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt.
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt.
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Risiken von Arzneimitteln und Medizinprodukten erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von 120 Seminarstunden und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Allgemeinpharmazie
- Arzneimittelinformation
- Pharmazeutische Technologie
- Pharmazeutische Analytik
- Pharmazeutische Analytik und Technologie.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Theoretische und Praktische Ausbildung oder
- Öffentliches Gesundheitswesen.

#### 3. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen.
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

#### Weiterbildungsziel:

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, sodass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysenmethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet.
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von 120 Seminarstunden.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in dem Gebiet:

- Toxikologie und Ökologie.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Klinische Pharmazie
- Arzneimittelinformation
- Öffentliches Gesundheitswesen.

#### 4. Gebiet: Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen insbesondere von Good Manufactoring Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP) kennt,
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt.
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von 120 Seminarstunden.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen infrage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungszeile vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiete.

# 5. Gebiet: Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Qualifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe.
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren.
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von 120 Seminarstunden.

Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen infrage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in dem Gebiet:

- Pharmazeutische Analytik
- Pharmazeutische Analytik und Technologie.

## 6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nichtpharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

#### Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, sodass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 200 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 200 Stunden können bis zu 50 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

#### oder

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.

b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von 120 Seminarstunden und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten. Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.

#### 7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Untersuchungspraxis und der Überwachungspraxis umfasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung deren Beseitigungsmöglichkeiten dienen. Dies schließt arzneimittel-, medizinprodukte-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

#### Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern.
- in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung von Betrieben nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen, in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens.
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbeund Gefahrstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften.
- in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich der Teilnahme an fachbezogenen Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Seminarstunden und der Teilnahme an einem theoretischen Lehrgang an einer Akademie des Öffentlichen Gesundheitswesens oder einer gleichgestellten Einrichtung, der einen Abschnitt "Rechts- und Verwaltungskunde" enthält. Als Weiterbildungsstätten kommen insbesondere Behörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Gesundheitsämter, die Landesapothekerkammer sowie andere geeignete Stellen infrage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

#### Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.

#### Abschnitt II - Bereiche

## 1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

#### Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung
- Theorien und Modelle zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation

#### Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen

## Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden.

## 2. Bereich: Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

#### Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und -mitbestimmten Krankheitsbildern.
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

#### 3. Bereich: Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

Weiterbildungsziel:

Erlangung von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, sodass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
- komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und über Grundlagen der physikalischen Therapie.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

#### 4. Bereich: Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumortherapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Onkologie
  - ökonomische und soziale Bedeutung der Tumorerkrankungen
  - onkologische Krankheitsbilder
  - Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung
  - Prinzipien der Tumortherapie und -resistenz
  - Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit von dem Lebensalter des Patienten
  - Pharmakologie der Tumortherapeutika
  - Dosierung der Tumortherapeutika
  - Supportivtherapie
  - pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumortherapeutika
  - alternative Tumortherapie
- in der Handhabung der Tumortherapeutika
  - Umgang mit Tumortherapeutika
  - Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität
  - Entsorgung
  - Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
  - Zusammenarbeit mit Ärzten, deren Mitarbeitern und Pflegepersonal

- Zusammenarbeit mit pflegenden Personen
- pharmazeutische Betreuung
- Erstellung, Dokumentation und Bewertung der Arzneimittelinformationen
- Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
- in der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- über klinische Prüfungen, Studien und Heilversuche in der Onkologie
- über die betriebswirtschaftlichen Aspekte des Betriebes einer Zytostatika-Abteilung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur Tumortherapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema

oder

Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe

- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal

# 5. Bereich: Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva, aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (insbesondere Krankenhaus- und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Abschlussarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für fünf Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von fünf patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von fünf ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

## 6. Bereich: Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.

Der Weiterbildungsbereich "Medikationsmanagement im Krankenhaus" umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

## Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt.
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt.
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,

- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitätige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.